

## **Anlage 10 Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben**

Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zur Vergütung von erbrachten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Leistungen der Beschäftigung gemäß § 111 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen

Zwischen

■■■

(im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe)

und

■■■

(im Folgenden Werkstatt)

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Höhe des Vergütungsanspruchs
- § 2 Kalkulation der Vergütung
- § 3 Grundsätze der Abrechnung
- § 4 Laufzeit
- § 5 Salvatorische Klausel

### **§ 1 Höhe des Vergütungsanspruchs**

(1) Die Höhe der kalendertäglich gezahlten Bestandteile der Vergütung für den Arbeitsbereich der Werkstatt nach § 45 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX betragen für das Jahr 20xx

- ■■■ (Leistungspauschale/n),
- ■■■ (Investitionsbetrag),
- ■■■ (Beförderungspauschale).

Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß der tatsächlich abgerechneten Höhe gezahlt.

(2) Zur Vorbereitung der Abrechnung in den Folgejahren 20xx und 20xx zeigt die Werkstatt rechtzeitig spätestens jedoch zwei Wochen vor Inkrafttreten des Tarifabschlusses auf Grundlage des § 11 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX die Höhe der Personalkostensteigerung an. Die Fortschreibung der Sachkosten in den Folgejahren 20xx und 20xx erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlich gemeinsam vereinbarten Verbraucherpreisindex des vergangenen Jahres. Die Parameter zur Fortschreibung des Entgelts nach Absatz 1 sind in der Regel gleichzeitig anzuzeigen. Soweit der Tarifabschluss für die Kostensteigerung der Folgejahre nicht rechtzeitig feststeht, wird zunächst nur die Sachkostensteigerung angezeigt und fortgeschrieben.

(3) Die Werkstatt teilt im Rahmen der Anzeige nach Absatz 1 die Neuberechnete Höhe der Vergütungsbestandteile mit.

(4) Die Kosten für eine zusätzliche Einzelfallhilfe werden auf Grundlage der angezeigten Ist-Personalkosten für den bewilligten Umfang und die bewilligte Qualität der zusätzlichen Einzelfallhilfe ausschließlich für die berechtigten Personen abgerechnet. Das Verfahren und die Ermittlung der entsprechenden Abrechnungskosten erfolgen auf der Grundlage eines im Benehmen mit der LAG WfbM erstellten Rundschreibens.

## **§ 2 Kalkulation der Vergütung**

Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Werkstattbeschäftigten (i.H.v. ■■■). Die Kalkulation der Vergütung erfolgt mit der ausgefüllten Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation“ nach § 46 Abs. 3 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX mit den prospektiven Zahlen für das Verhandlungsjahr 20xx.

## **§ 3 Grundsätze der Abrechnung**

(1) Berechnet werden alle Kalendertage ab dem Aufnahmetag. Berechnungsende ist der Entlassungstag. Bei Wechsel in ein anderes Angebot wird der Entlassungstag nicht berechnet. Rechnungen werden monatlich gestellt. Der Rechnungsbetrag wird vier Wochen nach Rechnungseingang beim Träger der Eingliederungshilfe fällig.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird die volle Vergütung analog der gesetzlichen Regelungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall weitergezahlt. Der Träger der Eingliederungshilfe und die Werkstatt verständigen sich über ein Verfahren der Information über An- und Abwesenheitszeiten zur Sicherstellung des Erfolgs der Gesamtplanung.

(3) Bei Teilzeit im Sinne von § 47 Abs. 4 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX, die über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30 Wochenstunden liegt, wird die Leistungspauschale auf ■■ % gekürzt. Die Berücksichtigung der Ermittlung der Vergütungstage erfolgt gemäß der Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation“ entsprechend § 2 dieser Vereinbarung.

(4) Bei Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale.

## **§ 4 Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt ab dem ■■■. Auf § 11 Abs. 3 des Rahmenvertrags wird verwiesen.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.